



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Fattebert David / Kolly Gabriel

2021-CE-58

Entschädigung und Spesenersatz der Beiständigen und Beistände

I. Anfrage

Das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) regeln die Entschädigung der Beiständigen und Beistände in drei Kategorien:

- > Erstattung von Spesen der Beiständigen und Beistände;
- > Angemessene jährliche Entschädigung für jeden bearbeiteten Fall;
- > Entschädigungen für besondere Handlungen.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für private Beiständigen und Beistände wie auch für Berufsbeiständigen und -beiständen, die von den Gemeinden in einer öffentlichen Berufsbeistandschaft angestellt werden (KESG Art. 12).

Die Entschädigungsbeträge wurden 2013 auf dem Verordnungsweg festgelegt und sind seither nicht angepasst worden.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 KESG müssen die Gemeinden die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständigen und Beistände nur bei mittellosen Personen übernehmen.

Die Entschädigungen und Spesen, die den Privat- und Berufsbeiständigen und -beiständen zu vergüten sind, werden jährlich festgesetzt. Ein Vergleich zwischen verschiedenen öffentlichen Berufsbeistandschaften hat jedoch ergeben, dass sich die Handhabung der Entschädigungen und Spesen durch die Friedensgerichte von Bezirk zu Bezirk stark unterscheidet. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Beistandschaftsämtern.

Gemäss der branchenüblichen Praxis sind überdies die Fälle, die Berufsbeiständigen und -beiständen und deren Ämtern anvertraut werden, im Allgemeinen komplexer als jene, die privaten Beiständigen und Beiständen übertragen werden. Dies hat zur Folge, dass im Durchschnitt mehr Stunden pro Fall aufgewendet werden und demnach auch höhere Spesen anfallen. In allen befragten Gemeinden decken diese Entschädigungstarife und akzeptierte Spesen die tatsächlichen Kosten der Tätigkeit der öffentlichen Berufsbeistandschaften bei Weitem nicht. Die Gemeinden sehen sich gezwungen, Defizite der Berufsbeistandschaften zu decken, die weit über den gesetzlich angestrebten Betrag hinausgehen. Wir sprechen hier von mehreren Millionen Franken pro Jahr.

In der Botschaft Nr. 12 zum Entwurf des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz wird als einzige Auswirkung für die Gemeinden die Pflicht zur Einrichtung einer öffentlichen Berufsbeistandschaft genannt. Von zusätzlichen Kosten zulasten der Gemeinden ist nicht die Rede. Dabei führt die aktuelle Praxis zu einer Sozialhilfe, die ihren Namen nicht verdient und den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) widerspricht, namentlich was ihre Finanzierung anbelangt (Aufteilung Staat/Gemeinden).

Aufgrund dieser Feststellungen bitten wir den Staatsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist eine Revision oder eine periodische Indexierung der Entschädigungen für die Ausübung der Beistandsfunktion geplant?
2. Weshalb müssen die Gemeinden die nicht erstatteten Spesen der Berufsbeiständinnen und -beistände übernehmen, obwohl das Gesetz keinen Unterschied zwischen Privat- und Berufsbeiständinnen und -beiständen vorsieht?
3. Wie lässt sich erklären, dass es bei den Friedensgerichten keinen gemeinsamen Grundsatz für die Spesenvergütung gibt, der es erlauben würde, die Betriebskosten der öffentlichen Berufsbeistandschaften zu decken und damit die gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung einzuhalten?

11. Februar 2021

II. Antwort des Staatsrats

Vorab erinnert der Staatsrat daran, dass das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Bundesrecht ist, das der Kanton lediglich umzusetzen hat.

Es lohnt sich daher, an die Grundzüge dieses Rechts zu erinnern, welches das Recht schwacher und hilfsbedürftiger Personen auf Selbstbestimmung gewährleisten und fördern soll, wobei ihnen die notwendige Unterstützung gewährt und die soziale Stigmatisierung ihrer Situation vermieden werden soll. Gesetzliche Massnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen und die Bedürfnisse und Möglichkeiten der betroffenen Personen gegeneinander abwägen.

Es liegt in der Kompetenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen Person oder einer bzw. eines Angehörigen eine Beistandschaft zu errichten (Art. 390 ZGB), die eine «massgeschneiderte Massnahme» sein muss (Art. 391 ZGB).

Artikel 404 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sieht vor, dass die Beiständinnen und Beistände eine Entschädigung erhalten und ihnen die entstandenen Spesen erstattet werden. Es ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Friedensgericht, die oder das fallweise die Höhe der Honorare der Beiständinnen und Beistände nach Prüfung der vorgenommenen Handlungen und im Rahmen der vom Gesetzgeber festgelegten Bandbreiten festlegt (Art. 4 ff. der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz, KESV).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Betriebskosten der Beistandschaftsämter von den Personen, für die eine Schutzmassnahme besteht, getragen werden. Die Beistandschaftsämter erbringen einen öffentlichen Dienst, dessen Finanzierung weitgehend von der öffentlichen Hand getragen werden muss.

Darüber hinaus beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Ist eine Revision oder eine periodische Indexierung der Entschädigungen für die Ausübung der Beistandsfunktion geplant?*

Eine Revision oder Indexierung der in der KESV vom 18. Dezember 2012 festgelegten Bandbreiten für die Entschädigungen an Beiständinnen und Beistände ist bisher nicht vorgesehen. Ausserdem sieht der Tarif ausdrücklich Bandbreiten vor, um der Gerichtsbehörde einen Ermessensspielraum zu

gewähren – ein grundlegender Begriff unseres Rechtssystems. Eine Indexierung dieser Beträge ist insofern relativ, als die Entschädigung von der RichterIn oder dem Richter festgelegt wird und trotz der Indexierung nicht zwangsläufig erhöht werden würde.

2. *Weshalb müssen die Gemeinden die nicht erstatteten Spesen der Berufsbeiständigen und -beistände übernehmen, obwohl das Gesetz keinen Unterschied zwischen Privat- und Berufsbeiständigen und -beiständen vorsieht?*

Die Übernahme der Beträge für die Entschädigung und den Spesenersatz ist in Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)¹ geregelt.

Das Gesetz sieht hierzu vor, dass die Gemeinden alle ungedeckten Spesen tragen, unabhängig davon, ob die Beiständigen und Beistände privat oder beruflich tätig sind. Das Friedensgericht entscheidet, wie viel von den gesamten Spesen und Honoraren die Personen, für die eine Schutzmassnahme besteht, abhängig von deren finanzieller Situation, zu tragen haben. Die Differenz wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von der Wohnsitzgemeinde getragen.

Die Gemeinden beteiligen sich daher auch an der Zahlung der Honorare der privaten Beiständigen und Beistände.

3. *Wie lässt sich erklären, dass es bei den Friedensgerichten keinen gemeinsamen Grundsatz für die Spesenvergütung gibt, der es erlauben würde, die Betriebskosten der öffentlichen Berufsbeistandschaften zu decken und damit die gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung einzuhalten?*

Die Friedensgerichte haben ihre Verfahren in fast allen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes harmonisiert. Gemäss Artikel 11 Abs. 1 KESG setzt die Schutzbehörde die Entschädigung der Beiständigen und des Beistandes und den Ersatz begründeter Spesen grundsätzlich bei der periodischen Prüfung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung fest. Diese Entscheidung muss von der betreffenden Behörde unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Aufgaben, die der Beiständigen oder dem Beistand übertragen werden, für jede Beistandschaft gesondert getroffen werden können (Art. 404 Abs. 2 ZGB).

Die Vorgabe eines Standardschemas ist daher nach diesen Grundsätzen nicht möglich. Darüber hinaus ist die derzeitige Praxis in Bezug auf die Entscheidung über die Entschädigung von Beiständigen und Beiständen eindeutig im Sinne des Gesetzes und könnte nicht besser sein.

11. Mai 2021

¹ Art. 11 Abs. 2 KESG: «Wenn die Beträge für die Entschädigung und den Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person erhoben werden können, gehen sie zu Lasten von deren Wohnsitzgemeinde, wie es in den Artikeln 9 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 festgelegt ist. Bei Besserung der Finanzlage der betroffenen Person muss diese die Beträge zurückerstatten, die sie während der letzten zehn Jahre von der Gemeinde erhalten hat.»